

Women's Weekend

Das Event für Frauen - Hamburg, 5. - 6. März 2016

Wir bestellen gemäß der beiliegenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

1. Rechnungsanschrift

Firma _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Internet _____

Ansprechpartner _____ Ust-IdNr. _____

2. Standgröße/-art (nur volle Meter, bitte ankreuzen)

- | | | | | |
|---|--------------|-----------------|--------------------|-----------------|
| ☐ ☐ | Reihenstand, | 1 Seite offen, | Mindestgröße 6 qm | |
| ☐ ☐ | Eckstand, | 2 Seiten offen, | Mindestgröße 9 qm | + 10 % Zuschlag |
| ☐ ☐ | Kopfstand, | 3 Seiten offen, | Mindestgröße 12 qm | + 15 % Zuschlag |
| ☐ ☐ | Blockstand, | 4 Seiten offen, | Mindestgröße 20 qm | + 20 % Zuschlag |

Front _____ m x Tiefe _____ m = _____ qm

Der Preis beträgt 59 €/qm zzgl. MwSt. und beinhaltet:
Standfläche, Standwände, 1 Tisch + Stühle nach Bedarf 1 Steckdose inklusive
Stromverbrauch, allg. Energiekosten, Müllentsorgung, Standreinigung,
Hallenbeleuchtung, nächtl. Hallenbewachung, Ausstellerausweise.

Frühbucher:

54,- €/qm zzgl. MwSt.
bei Anmeldung bis
zum 20. September
2015

3. Obligatorischer Ausstellereintrag und Werbemittel

Der Grundeintrag im offiziellem Ausstellerverzeichnis sowie im Internet ist obligatorisch und wird mit 65,- € zzgl. MwSt. berechnet. Der Betrag wird mit der Standmiete erhoben.

4. Verbindliche Anmeldung

Ort/Datum _____ Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift _____

Ausstellerdaten (wird vom Veranstalter ausgefüllt)

Kundennummer _____ Standnummer _____ Standmaße _____

Women's Weekend

Das Event für Frauen - Hamburg, 5. - 6. März 2016

1. Bitte kreuzen Sie Ihren Ausstellungsschwerpunkt an:

Unser Angebot

- ☐ Kosmetik

☐ Nagel-/Fußdesign
☐ Parfüm
☐ Stylingprodukte

☐ Wellnessangebote
☐ Wellnessreisen
☐ Bekleidung

- ☐ Dessous
☐ Bademoden
☐ Schuhe
☐ Schmuck
☐ Accessoires

☐ Lebensmittel
☐ Ernährungsberatung
☐ Sportkurse
☐ Sportbekleidung
☐ Literatur
☐ Sonstige Angebote:

Wir sind

- ☐ Einzelhändler
☐ Fachgeschäft
☐ Berater
☐ Hersteller
☐ Online-Shop
☐ Schönheitsklinik/-praxis
☐ Wellnesseinrichtung/Hotel
☐ Sonstiges

2. Rahmenprogramm:

- ☐ Wir möchten einen Vortrag anbieten: _____
- ☐ Wir möchten ein Gewinnspiel anbieten: _____
- ☐ Wir möchten einen Preis für das Besuchergewinnspiel anbieten: _____

3. Hiermit bestätigen wir oben gemachte Angaben.
Alle Angaben werden veröffentlicht und sind verbindlich.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Vermerke Veranstalter (wird vom Veranstalter ausgefüllt)

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH

1. Vertrag und Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Anerkennung dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH in Form der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare. Erst mit der schriftlichen Standbestätigung bzw. der Rechnungsstellung der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH kommt der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zustande.

Die Zusendung bzw. die Bereitstellung der Anmeldeformulare im Internet begründen keinen Anspruch auf Zulassung.

Der Aussteller hat zudem, die von ihm angemeldeten Mitaussteller, auf der Veranstaltung beschäftigten Personen sowie seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen über die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zu informieren und zu instruieren.

Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller verbindlich seine Zustimmung zur Eintragung seiner Daten ins Ausstellerverzeichnis print und online. Dieser Eintrag ist kostenpflichtig und wird mit der Standmiete erhoben (siehe Punkt 6). Soweit die Pflichtangaben bis zur gestellten Frist (wird dem Aussteller mit Rechnungsstellung schriftlich bekannt gegeben) nicht übermittelt werden, so werden diese von den vorhandenen Unterlagen übernommen.

Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Ausstellers und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Produkte, die nicht dem Angebotsverzeichnis der Veranstaltung entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

Die MesseHalle kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellungsgruppen beschränken.

Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen auf die angebotenen Waren oder eine beteiligten Ausstellers, ist die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH berechtigt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

Das Ausstellen nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren auf der Veranstaltung ist unzulässig.

Der Aussteller versichert, dass die von ihm gemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt. Ein Aussteller kann sich nicht auf eine Teilnahme vorangegangener Veranstaltungen berufen.

Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH nicht bzw. verspätet nachgekommen sind, gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden.

3. Standplatzierung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche

des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

5. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

6. Standmiete und Kosten

Die Standmietenpreise, die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sowie die Gebühr für den obligatorischen Ausstellereintrag sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Der Preis errechnet sich aus den angegebenen Quadratmeternettopreis und der zugelassenen Standfläche zzgl. der anfallenden Zuschläge und dem obligatorischen Ausstellereintrag sowie der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Mindeststandgröße ist im Anmeldeformular festgelegt.

7. Zahlungsbedingungen

Die im Punkt 6 genannten Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, auf der die Fälligkeit der Zahlung ausgewiesen ist. Die Zahlung muss ohne Abzug bis zu diesem genannten Termin auf dem Konto der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH verbucht sein. Die Zahlungstermine sind einzuhalten.

Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt schriftlich der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH mitzuteilen.

Rechnungen, die 6 Wochen vor der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung in voller Höhe fällig.

Die vorherige und vollständige Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der angemieteten Standfläche. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Spesen und in Euro unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das ausgewiesene Konto zu überweisen.

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände.

und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

8. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

9. Absage, Verlegung und Veränderung der Veranstaltung

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ist berechtigt, aus ihr nicht verschuldeten Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verkürzen. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH informiert die Aussteller darüber rechtzeitig schriftlich. Mit dieser Mitteilung wird die Veränderung Bestandteil des Vertrages.

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl an Ausstellern und Fläche eingeht, so dass eine Durchführung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Findet die Veranstaltung aus nicht von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH vertretbaren Gründen oder aufgrund Höherer Gewalt nicht statt, kann die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH einen Kostenbeitrag von 25 % der Standmiete verlangen. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Wird die Veranstaltung zeitlich verlegt, so kann der Aussteller nur dann eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn der neue Termin sich mit dem Termin einer bereits fest gebuchten Veranstaltung überschneidet.

Wird eine Veranstaltung verkürzt, so hat der Aussteller nicht das Recht, eine Entlassung aus dem Vertrag zu veranlassen. Eine Ermäßigung auf die Standmiete tritt nicht ein.

Wird eine begonnene Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt oder aus anderen nicht von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH vertretbaren Gründen gekürzt, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der geleisteten Zahlungen.

Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

10. Standgestaltung und Standbetrieb

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für Jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilersäulen etc. Rücksicht zu nehmen. Soweit

solche innerhalb der Standfläche sich befinden, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarn unterbleibt. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

Präsentationen dürfen nur auf der gemieteten Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass akustische und visuelle Belästigungen der Standnachbarn oder Behinderungen der Gangflächen nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, belästigende bzw. behindernde Präsentationen zu untersagen.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Wichtigen Messeinformationen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage bis zur Eröffnung der Veranstaltung nicht begonnen worden, so kann die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Ausweise

Jeder Aussteller erhält, nach vollständiger Rechnungsbegleichung, entsprechend der Größe seines Standes bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Auf- und Abbauausweisen vorbehalten.

13. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

14. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € zuzügl. der ges. MwSt. bezahlen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die gemietete Standfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

15. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Standausstattung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

16. Standausstattungsbestellscheine und Formulare

Für das richtige und vollständige Ausfüllen sowie termingerechte Einsenden der Standausstattungsbestellscheine und Formulare trägt der Aussteller selbst die volle Verantwortung. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH wird insoweit von jeder Haftung ausdrücklich freigestellt; sie braucht die Angaben des Auftraggebers nicht zu überprüfen.

17. Überlassung der Standausstattung

Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Veranstaltung) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbauphase). Für Schäden/Verluste am Mietgut haftet der Aussteller, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung des Ausstellers beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Desgleichen müssen bei Beschädigung die Reparaturkosten berechnet werden, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Miete wird für die Dauer der Veranstaltung berechnet. Ein Rücktritt von der Bestellung der Standausstattung seitens des Ausstellers ist nur bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Bei späterem Rücktritt wird die Mietgebühr voll berechnet.

Den gemieteten Kühltischen sind die gegebenenfalls vorübergehend entnommenen Teile (Abstellroste, Eisschalen, Glasplatten etc.) nach Veranstaltungsschluss wieder beizufügen. Nach Veranstaltungsschluss ist den Kühltischen alles Kühlgut zu entnehmen. Bei Abholung werden die darin noch enthaltenen Getränke und Waren auf Gefahr des Ausstellers am Stand abgestellt. Jegliche Haftung seitens der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH für deren Abhandeln ist ausgeschlossen. Ferner wird für Schäden am Kühlgut durch Betriebsausfall oder dergleichen grundsätzlich nicht gehaftet. An den Veranstaltungstagen wird eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeiten sowohl die Licht- wie auch Kraftstromzufuhr zu den Messeständen abgeschaltet. Der Aussteller haftet voll für Schäden, die von ihm oder Drittpersonen z.B. durch Elektroarbeiten auf dem Stand verursacht werden. Für ausstellereigene Elektrogeräte übernimmt die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keinerlei Haftung.

18. Benutzung der Standausstattung und Teppichverlegung

In die Hallenböden, -decken und -wände sowie in die MesseHalle-eigenen Systemwände darf nicht gebohrt oder genagelt werden. Ebenso ist das Tapezieren oder Streichen sämtlicher Decken, Böden und Wände nicht gestattet. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf den Hallenböden ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder restlos zu entfernen. Der Aussteller ist verpflichtet, sein Messepersonal bzw. die von ihm beauftragten Firmen (Messebauer, Dekorateur etc.) hiervon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden haftet in jedem Fall der Aussteller.

19. Standskizze

Sofern der Aussteller Mietgegenstände bestellt, die von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH in die messe-eigenen Stände an- oder eingebaut werden müssen, ist der Aussteller gehalten, eine maßstabgetreue Skizze auf dem dafür vorgesehenen Formular mitzuliefern, da ein wunschgerechter Aufbau nur mit dieser Skizze gewährleistet ist. Änderungen für bereits eingereichte Bestellungen und Neubestellungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Für Änderungen, die weniger als 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Kostenaufwand in Höhe von 50% der ausgewiesenen Mietpreise in Rechnung gestellt.

20. Reklamationen

Reklamationen sind der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes mitzuteilen, so dass die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

21. Vertragsfirmen und technische Einrichtungen

Die Installation von Versorgungsanlagen, der Auf-, Ab- und Umbau von MesseHalle-eigenen Systemständen und Mobiliar, Standbewachungen sowie Reinigungen dürfen nur von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH beauftragten Firmen durchgeführt werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bedient werden.

22. Bewachung

Bei den von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH veranstalteten Messen und Ausstellungen findet eine allgemeine Bewachung statt. Diese beginnt am Abend des letzten Aufbauabends und endet mit Messeschluss. Eine weitergehende Bewachung kann vom Aussteller auf seine Kosten ausschließlich über die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bestellt werden. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes

grundsätzlich nicht gegeben. In der Nachtsperrezeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen und in den Hallen kein Aussteller oder vom Aussteller beauftragtes Personal aufhalten.

23. Reinigung und Müll

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH lässt durch eine Drittfirma sämtliche Gänge und Stände täglich reinigen. Die Standreinigung umfasst die Bodenflächen, die Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme von Exponaten und das Entleeren der Abfallbehälter. Sollte der Stand als Ganzes abgeschlossen oder nicht zugänglich sein, so hat der Aussteller auf seine Kosten für die Reinigung zu sorgen.

Sondermüll und alle anderen Stoffe, die dem normalen wiederverwertbaren Müll nicht zugeordnet werden dürfen, werden auf jeden Fall durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zu Lasten des Ausstellers entsorgt.

24. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen wie die GEMA, Anmeldung von Lebewesen, Alkoholausschank etc. hat der Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei den zuständigen Behörden anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der jeweiligen Gebühren zuständig. Etwaige Schadensersatzansprüche an die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH wegen nicht erteilter Genehmigungen sind ausgeschlossen.

25. Ent- und Beladen

Um Engpässe an den Laderampen zu vermeiden, müssen die Fahrer ihre PKW/LKW zügig beiseite fahren. Bitte informieren Sie ggf. auch Ihr Messebauunternehmen, dass die Fahrzeuge nach dem Be- und Entladen umgehend von der Rampe entfernt werden müssen. Des Weiteren dürfen während der Messe LKW weder an der Rampe noch auf dem Parkplatz des Messegeländes geparkt werden. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung behält sich die Messe alle Hamburg-Schnelsen weitere Schritte vor.

26. Anlieferungen

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH weist darauf hin, dass jeder Aussteller selbst für die Anlieferung und für den Abtransport seiner Ware verantwortlich/zuständig ist. Wird die Ware angeliefert und von den Mitarbeitern der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH entgegengenommen, da sich am Stand kein Personal des jeweiligen Ausstellers befindet, übernimmt die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keinerlei Haftung. Die Ware muss deutlich adressiert sein (Ausstellernamen, Standnummer, Telefonnummer für Rückfragen) und wird auf den Stand gebracht und dort auf Gefahr des Ausstellers gelagert. Soll Ware abgeholt werden, muss diese am Stand bleiben, bis die Transportfirma sie abholt.

27. Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aussteller müssen ggf. ihr Messebauunternehmen informieren. Offene Feuer sind am Stand untersagt.

28. Parkschränke

Bei der Zufahrt zu den Parkplätzen befindet sich eine Parkschränke. Aussteller erhalten eine kostenlose Parkkarte, die sie bei der Ausfahrt wieder abgeben.

29. WLAN

In der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH steht Ausstellern ein WLAN Hotspot kostenlos zur Verfügung. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH garantiert jedoch nicht für eine Nutzung des WLANs und deren durchgängige Verfügbarkeit. Schadensersatzansprüche wegen Nichtverfügbarkeit des kostenlosen WLANs sind in jedem Fall ausgeschlossen. Wird eine ständige störungsfreie Internetleitung benötigt, kann diese kostenpflichtig bei der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bestellt werden.

Voraussetzung für die WLAN-Nutzung ist, dass Notebook, PC oder PDA über entsprechende handelsübliche WLAN-Karten verfügen. Die Tickets für den Zugang zum WLAN können ausschließlich vor Ort im Messebüro erhalten werden. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass ausstellereigene WLAN Netze nur nach vorheriger Anmeldung auf der Veranstaltung installiert werden dürfen, da es sonst zu erheblichen Störungen im hauseigenen WLAN Netz kommen kann. Kosten entstehen für die Anmeldung und das Betreiben von ausstellereigenen WLAN Netzen keine. Für Störungen, die durch nicht angemeldete WLAN Netze entstehen, wird jedoch in jedem Fall der verursachende Aussteller haftbar gemacht.

30. Ausstellungsgegenstände

Sind Einrichtungen, Anlagen oder Ausstellungsgegenstände des Ausstellers besonders Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z. B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen etc.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Schweiß-, Schneid-, Lötvorführungen, Sägearbeiten und Ähnliches sind in den Hallen feuerpolizeilich untersagt.

31. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

32. Betriebsstörungen

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen (z.B. Stromausfall etc.) oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH lediglich, wenn diese Ereignisse von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

33. Haftung und Versicherung

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Die verschuldensunabhängige Haftung von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am Abbautag der Veranstaltung der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zu melden. Im Schadensfall erstattet die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH die Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine verspätete Schadensmeldung eintrifft.

Der Aussteller haftet für von ihm vertretene Schäden, unabhängig ob sie durch ihn selbst, seinem Personal oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Deswegen wird Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

34. Beendigung des Vertrages

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ist befugt vom Vertrag sowie etwaigen Verträgen zu Serviceleistungen zurück zu treten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH nach erfolgter Fristsetzung nicht nachkommt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus den vorgenannten Gründen steht der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ein Schadensersatz zu. Dieser entspricht den Bestimmungen des Punkt 5 der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

35. Hausrecht

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf dem Veranstaltungsgelände und übt dieses durch Beauftragte aus, die sich entsprechend ausweisen können.

Aussteller, deren Personal und Erfüllungsgehilfen dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und müssen diese bis spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende verlassen haben, sofern nichts anderes in den „Wichtigen Messeinformationen“ festgelegt ist. Das Übernachten auf dem Gelände ist verboten.

36. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, die nicht spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

37. Änderungen

Alle Änderungen bezüglich des Vertrages oder der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

38. Preise

Alle von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH veröffentlichen Preise (Anmeldeformulare, Standausstattungsbestellscheine, Formulare etc.) sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

39. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung bzw. Allgemeine Ausstellungsbedingung ungültig sein, berührt dies nicht den Fortbestand des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Die ungültige Klausel wird – soweit vorhanden – durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt.

40. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, der Sitz der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: 12. November 2012/alle vorherigen Versionen verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.